

**Deß Vierten Theils,**  
**Etliche mit dem Bier Brau Recht**  
**Connexion oder Verwandtschaft**  
**habende Rechte, anführend**

**Erstes Capitel.**

**Vom Recht frembdes Bier auszu-**  
**schencken.**

**S**owohl es gewiß ist, daß die Monopolia öffentlich ver-  
 botten sind, *L. un. C. de Monopol. R. A. zu Augs-*  
*spurg de anno 1548. tit. die Monopolia und schäd-*  
*liche Verkaufß betreffend. Knipschild. de Jur.*  
*Ciuit. Imp. lib. 5. cap. 2. n. 38.* so nehmen doch die Rechtsgelehr-  
 ten gewisse Fälle aus, wie *Carpzov. part. 1. decis. 4.* bezeuget, in  
 welchen dieselbe, so wohl wegen des gemeinen Wesens Nothdurfft  
 und Nutzen, als auch wegen der Billigkeit vergönnet worden seyn  
 sollen, wovon mit mehreren handelt *Fritsch. tract. de Monopol. cap.*  
*10. n. 10.*

Und aus diesen Ursachen hat auch der Rath an denen meisten  
 Orten, von denen Fürsten und Lands- Herren Privilegia erhal-  
 ten, frembde Weine und Biere zu schencken. *Fritsch. d. l. cap. 6.*  
*n. 14. seqq. & cap. 10. n. 50.* welches derowegen anderen, so nicht  
 sonderlich darüber privilegiret sind, nicht erlaubt ist.

Es wird aber hie gefragt :

Ob die Obrigkeit ihren Bürgern verwehren könne / das Bier oder Wein anderswo / als in ihrem District oder Stadt zu Kauffen?

Welche Frage bejahet wird mit Schepliz. *part. 4. Const. Brandenburg. tit. 17. §. 1.* Fritsch. *ad Reyger. Thesaur. pract. voc. braxator. n. 19.* denn, wenn die Bürger nur einheimisches Bier trincken, wird der gemeine Nutzen befördert,

Hieher dienet das Quedlinburgische Statutum:

Bey ebenmäßiger Straffe soll / ohne erlangte sonderbahre Erlaubniß / keinem auf der Hochzeit Wein und frembd Bier zu speisen verstattet werden ; bey welchem Erlauben denn jedesmal der Personen Gelegenheit / das mit keiner über seinen Stand und Vermögen handeln möge / *observiret* werden soll. Quedlinb. *Policey-Ordn. tit. 19. §. 20.*

Wie auch das Magdeburgische:

Es ist auch mit vor gut angesehen / dieweil jezo (GOTT Lob und Danck) gute Biere allhier gebrauet werden / daß alle diejenigen / vom Brauwerck oder Backwerck / so unser Innung verwandt / und derselben theilhaftig sind / auf die Wirthschafften / so sie / vor sich und ihre Kinder / thun werden / unser eigen eingebrauen Bier schencken sollen / und darmit einen Eingang machen / auf daß der gemeine Mann auch mit der Zeit nachfolgen möge bey *poen 12. fl. Magdeburg. Brau-Ordn. §. 20.*

Es scheinet zwar im Wege zu stehen:

- 1.) Die Freyheit Handel und Wandel zu treiben.
- 2.) Daß dieses Statut ein Monopolium einführe,
- Und daher 3.) Knipschildt anderer Meinung ist. *de jur.*

*Civ. lib. 5. cap. 22. n. 53. ad fin.*

Allein es wird geantwortet:

1.) Daß auch heut zu Tage die Freyheit Handel und Wandel zu treiben vielfältig eingeschräncket worden sey, wie wir oben gemeldet.

2.) Daß die Monopolia auch erlaubt seyn, wann sie mit Erlaubnuß hoher Obrigkeit getrieben werden;

3.) Daß wir einer Autorität die andere entgegen setzen: Wiewohl Knipschildt. *d. l.* mehr diese Frage tractiret: Ob man denen Frembden verbiethen könne, daß sie keinen Wein oder Bier in der Stadt kauffen, und an andere Orte verführen.

Aus vorbesagten erhellet schon, daß man ohne sonderbahre Erlaubnuß ordentlicher Weise kein frembd Bier kauffen dürffe.

Dahero contrahiren gleichsam die Bürger an vielen Orten mit der Obrigkeit, daß ihnen vor ein gewisses Geld ein oder ander Faß frembdes Bier und Wein zu schencken erlaubet wird. Knipschildt. *de jur. Civit. Imper. lib. 2. cap. 19. n. 64.*

Gleichwie aber die Obrigkeit mit allem Fleiß darauf siehet, daß ihrem Privilegio nichts zum Nachtheil geschehen möge; Also mögen im Gegentheil die Bürger darauf sehen, daß die Obrigkeit ihr Privilegium nicht zu weit extendire, indem die Privilegia nach dem genauen Wort/Verstand müssen ausgeleget werden, *Carpzov. part. 2. Const. 12. def. 13. n. 6. Tabor. in Barhof. lib. 14. cap. 83. ax. 1.*

Dahero kan man leicht urtheilen, was von demjenigen Proceß zu halten sey, welcher in einer gewissen Stadt zwischen dem Rath des Ortes und denen Bürgern vor wenig Jahren geführt worden:

Der Rath verbote denen Bürgern, fürnemlich aber denen Gast- Wirthen, sie sollten das Bier oder Gose nicht Fassweise von den andern Bürgern einkauffen, sondern von dem Rathss Keller Kannen weise holen lassen, und ihren Gästen vorsezen;

Die Bürger widersetzten sich, und beschuldigten diesen Befehl einiger Unbilligkeit, dem sie nicht gehorsamen könnten, in dem die Unterthanen Rechts widrigen, unbilligen, und auf eigenen Nutzen abzielenden Befehlen Folge zu leisten nicht schuldig wären, Klock. Vol. 1. Conf. 10. n. 869. Knipschild. de iur. Civit. lib. 5. cap. 22. n. 65. Die Bürger auch nicht gezwungen werden könnten, daß sie das Bier in einem gewissen Wirths-Haus kauffen, Carpz. lib. 1. Resp. 66. Knipschild. d. l. n. 62.

Indem einer Obrigkeit zwar zustehet, die Unterthanen an ihren Rechte und Freyheiten treulich zu schützen; nicht aber unterzudrücken: Absonderlich ihres eigenen Nutzens wegen. Pfeil. Conf. 202. n. 68. Dahero werden die Verbote hin und wieder verworffen, wenn die Obrigkeit ihren Unterthanen befiehet, daß sie von niemand andern, als von ihr, oder daß sie nur in diesem oder jenem Wirths-Haus das Bier oder Saltz kauffen sollen;

Daß sie nicht anderswo maalen und backen, als in ihrer Mühl und Back-Ofen, oder wenn sie etwas anders dergleichen befiehet, das zuvor in der Macht und freyen Willen der Unterthanen stunde. Klock. d. Conf. 10. n. 850. Knipschild. d. cap. 22. n. 64.

Derowegen giengen auch die Bürger von diesem Befehl zu einer höhern Instanz, und erhielten, daß das Verbot aufgehoben wurde;

Allein der Rath lieffe es auch nicht einmal dabey bewenden, sondern suchte Hülffe bey dem Fürsten, und erhielt so viel, daß ein Termin die Sache zu untersuchen, anberaumer wurde:

Da dann der Rath das Privilegium (welches er jedoch nicht produciren wollte,) und wie die Bürger darwieder handelten, an-

führte, und wendete zugleich vor, daß das wenige Einkommen die Bedienten jährlich zu besolden kaum zulänglich wäre.

Die Bürger hingegen steiffeten sich auf den Besitz der natürlichen Freyheit, und daß sie von undenklichen Zeiten ganze Faßfer Bier von ihren Mit-Bürgern gekauffet, und denen Gästen zu trincken gegeben.

Wieder das Privilegium aber excipirten sie, daß solches nur von Frembden, nicht aber von Einheimischen, rede; könne deswegen auf diesen Fall nicht extendiret werden, weil die Privilegia nach den eigentlichen Worten müßten verstanden werden. Klock. *Vol. 1. Conf. 11. n. 254.* und endlich versetzten sie wieder das geringe Einkommen, daß, da solches von langen Jahren zu Besoldung derer Bedienten, und Bestreitung anderer Ausgaben zulänglich gewesen, der Rath die Ursach sagen sollte, warum es dann jetzt nicht langen wollte?

Nachdem die Fürstl. Räte beyde Theile angehöret, suchten sie einen gütlichen Vergleich zu machen, indem aber solches nichts fruchten wollte, ließen sie die Sache zu einem Process kommen. Der Rath aber, welcher sich auf seine Fundamenta nicht sicher verlassen konnte, begab sich dessen, gieng ganz stillschweigend aus dem Gericht, und wollte den zweiffelhafften Ausgang des Processus nicht erwarten: Da dann geschehen, daß die Bürger biß auf diese Stunde in ruhiger Possess einheimisches Bier Faßweise zu kauffen und unter ihre Gäste auszuschenden verblieben. Besiehe Carpzov. *lib. 1. Resp. 66.*

Dieses erläutert das Quedlinburgische Statutum mit diesen Worten gar schön: Jedoch mag ein jedweder zu seinem Sauffhalt, so viel ihme beliebet, einlegen, und selben für sich und die Seinigen, so wohl etwa habenden Gastmahlen gebrauchen, auch der Gast-Wirth Peter Karpe, zu Behuff der Frembden, so bey ihm abtreten und herbergen, wohl Breyhan einziehen, und denen selben hinwieder reichen; andern aber auffer Sauses und über die Gasse

in Gläsern und Kannen etwas zu verlassen, bey 10. Thaler Straffe sich gänzlich enthalten. Westendorffisch Brau-Ordn. zu Quedlinb. §. 12.

Hieraus kan auch die Frage, so Anno 1647. von dem Rath zu Freyberg aufgeworffen worden, decidiret werden:

Ob der / so ein *Privilegium* hat / daß innerhalb einer Meil wegese kein frembdes Bier solle ausgeschencket werden / auch verwehren könne / daß kein anderer eine Weinschenke aufrichten oder Wein verkauffen darff?

Worauf die Schöppen zu Leipzig mit Nein geantwortet, wie Carpzov. *part. 2. decis. 104. n. ult.* bezeuget.

Denn die Worte eines Statuti und Privilegii müssen ganz genau und eigentlich verstanden, und nicht von einem Casu auf den andern extendiret werden.

Und hindert nicht, daß wann ein Fürst einem etwas vergönnet, solches in weiten Verstand müsse genommen werden, *L. beneficium. 3. ff. de Constit. Princip.*

Denn dieses hat seinen Abfall, wann die Erweiterung auf eines andern Schaden und Nachtheil ziele, *Dyn. in cap. quæ a jure. de Reg. Jur. in 6.* wo er auch zu Ende mehr Limitationes von dieser Regel hat. Besiehe Carpzov. *decis. 103. n. 13.* Reyger. *in thesaur. pract. voc. beneficium in addit. n. 6.*

Hieher dienen sonderlich die Worte des Leipziger Rathes:

Diweil aber dennoch die angeführten *Privilegia* und Ordnungen meistentheils mit klaren Worten allein vom Bier-brauen und Schencken reden, und demnach ihrer Art nach weiter und auf den Wein keineswegese zu extendiren / was auch von anderer Handlung und Bürgerlichen Nah-

nung darinnen gedacht / allein von den Wahren / und alle dem / so bey der Stadt Freyberg selbst gezeuget / gemacht und gearbeitet wird / auch eigentlich zu allgemeiner bürgerlichen Nahrung gehörig / zu verstehen / darunter aber die Verkaufung desß Weines nicht mit begriffen. ic. So habt ihr euch auch damit wieder diejenigen / so unter dem Ampte binnen der Meile Wein schencken / nicht zu behelffen / es mag ihnen auch solches zu thun nicht vermehret werden. V. R. W. Carpzov. d. decis. 104. n. ult.

Allein nun wird 4.) gefragt:

Ob denen Bürgern verboten / auch 5.) ein Statutum gemacht werden könne / worinnen denen Bürgern / so der Steuer zum Nachtheil und Betrug / aus der Obrigkeit distrikt anderswohin zum Bier gehen / eine Straffe auferleget wird?

Ja / doch also / daß das Statutum auf keinen Noth Fall extendiret werde;

Denn wenn die Bürger ihres Handels wegen an einen andern Ort reisen / und daselbst trincken / so sind sie keines Weges zu straffen; Wenn sie aber das Statutum mit Fleiß zu hintergehen suchen / sind sie Straffe fällig. Klock. dissert. de jur. vectigal. Concl. 14. Lit. C. D. Knipschild. de jur. Civit. lib. 2. cap. 19. n. 68.

Und zwar vertheidigen die Gültigkeit dieses Statuti, Klock. d. l. Knipschild. d. l. n. 66. Everhard. vol. 1. Conf. 45. Fritsch. de jur. Oenopol. c. 2. n. ult. und führen folgende Ursachen an,

1.) Daß man den Betrug verhindern solle, L. in fundo. 38. vers.

*verf. constituimus. ibi: neque malitiis indulgendum. ff. de Rei vind. Tabor. lib. 6. cap. 25. ax. 9.*

2.) Daß durch ein Statutum denen Bürgern könne verwehret werden, daß sie aufferhalb des Districts nichts thun mögen. *L. fin. ff. de decret. ab ord. fac.*

3.) Daß die Bürger, indem sie, die Steuer zu hintergehen, sich aufferhalb des Districtes begeben, in dem District das Verbrechen anfangen. Everhard. Klock. Knipschild.

Es stehet zwar im Wege

1.) Daß man dessen Befehl, der auffer seines Gebiethes Gesetze vorschreibet, ohne eine Straffe deswegen zu befürchten, verachten könne. *L. fin. ff. de Jurisdic.*

2.) Daß ein Statutum so eine Straffe auf etwas setzet, einen Unterthanen, der auffer dem Gebieth des, der die Straffe gesetzet, sündigtet, nicht binde, *c. 2. de Constit. in 6.*

3.) Daß es der natürlichen Freyheit zuwieder sey, Menoh. *de arbitr. jud. quest. lib. 2. cent. 2. Cas. 160. Carpzov. lib. 1. Resp. 66. n. 1.*

4.) Daß ich zuvor selbst anderer Meinung gewesen.

Allein auf das 1.) wird geantwortet, daß *d. l.* nicht von Bürgern oder Unterthanen, sondern bloß von Fremden, zu verstehen sey, Everhard. Klock. Knipschild. *d. l.*

2.) Daß *d. c. 2.* aus einem Zerthum der Canonisten hergekommen, Everhard. Klock.

Weil ein Unterthan so aufferhalb des Gebiethes wieder die Gesetze der Obrigkeit gesündigtet, allerdings kan gestraffet werden, Everhard. *n. 17.* Klock. *d. l.* auch der Richter oder die Obrigkeit des Ortes, wo der Delinquent wohnhafft, heut zu Tage, ohne Unterscheid, auch in solchen Verbrechen, die aufferhalb seines Gebiethes geschehen, inquiriren kan. Carpzov. *Pr. Crim. part. 3. quest. 110. n. 8. seqq.* Farinac. *Prax. Crim. quest. 7. n. 23.* Brunnemann. *ad L. 2. C. ubi de crimin. ag. op. n. 2.*

3.) Ist:



3.) Ist ein Unterschied zu machen, ob der Bürger die Steuer zu hintergehen, oder aus Noth, an einen fremden Ort gereiset sey: Von jenem, nicht aber von diesem Fall rede ich.

Und ist oben P. 1. c. 2. gleichfalls gesaget worden, daß die natürliche Freyheit heut zu Tage gar sehr eingeschränckt sey.

Auf das 4.) wird geantwortet, daß ein Tag den andern lehre, und die letztern Einfälle allezeit besser seyn, als die ersten;

Da auch der Kayser Justinianus selbst, wie auch der Pabst, nachdem sie eine Sache besser begriffen, sich nicht geschämet ihre Meinung zu ändern, so wird es mir auch niemand übel deuten. Anthon. Freudenberg. *de Rescript. Morat. Concl. 62. n. 102.* Finckelth. *in Controvers. feud. in presat. ad lector. sub fin.*

Überdieß es auch gar oft geschichet, daß aus denen rationibus dubitandi rationes decidendi werden.

Es muß aber erwiesen werden, daß die Bürger die Steuer zu hintergehen, an solchen fremden Ort würcklich gegangen seyn, weil die Verbrechen nicht vermuthet werden, Klock. *d. l. Lit. C. Vultej. vol. 4. Consil. Marpurgens. 24. n. 14.*

Doch wird alhier so ein genauer Beweis nicht erfordert, sondern es ist ein vermuthlicher zulänglich, J. E. daß er nicht auf dem rechten Wege, sondern auf Umwegen, dahin gegangen, Everhard. *d. l. n. 7.*

Weil derjenige, so auf einem ungewöhnlichen Weg ergriffen wird, einen Argwohn wieder sich verursachet, daß er den Zoll oder die Mauth habe umgehen wollen, wann er nicht eine rechtmäßige Ursach anführen kan, warum er von dem rechten Weg abgewichen, Klock. *d. l. Concl. 100. Lit. A. Becht. de securit. & salv. Conduct. Concl. 60.*

Man kan einem solchem auch allenfalls das Juramentum purgationis zu erkennen.

Dieses nun mag von dem Recht fremdes Bier zu schenken, vor diesesmal auch genug seyn.

### Des Vierten Theils Zweytes Capitel.

## Von dem Recht Wirthschaft zu treiben.

**D**iesem Brau Recht ist ferner das Recht Wirthschaft zu treiben sehr nahe verwand, von welchem ich vorjeto etwas weniges beyfügen will.

Unter diesem Recht will ich so wol verstanden haben, das Recht Gäste aufzunehmen, als auch das Recht Essen und Trinken, vor die Bezahlung, darzureichen, gleichwie dieses beyde meistentheils beyfammen anzutreffen ist.

Von diesem Recht Wirthschaft zu treiben kan 1.) gefragt werden:

### Ob ein jeder einen Wirth abgeben könne?

Die Zweiffels Ursache scheint zu seyn, weil der Wirth Vermögen unter dasjenige gerechnet zu werden pfliget, das mit Unrecht erworben worden, Wehner. *in thesaur. pract. voc. unrecht* gut faselt nicht. Knipschild. *lib. 5. c. 26. n. 26.* und ein Wirthshaus vor eine Hure geachtet wird, *L. fin. C. si Mancip. ita venierit, ne prostituat*, und daselbst Salicet. und Brunne-  
mann.

Dahero auch einem Vater eine Injurie angethan wird, wann jemand seinen Sohn ins Wirthshaus geführet hat, *L. si quis. 26. ff. de injur.*

Alleine dieses ist vielleicht wahr von denen Wirthen, welche vor Begierde und Geitz die Gäste um das Geld bringen, und ihr Geld fast stehlen, zugleich auch allerhand Anlaß zur Uppigkeit und Hurerey geben, und Huren-Wirthe sind; nicht aber von ehelichen und erbahren Wirthen, welche gewisse Weise und Ordnung halten, auch nicht mehr, als einen billichen von der Obrigkeit gesetzten Preis vor die Speise und Herberg fordern, Knipschild. *d. l. n. 27.*

Derowegen will ich lieber, wegen folgender Ursachen und Beyfall vornehmer Rechtsgelehrten, mit Ja antworten.

Denn es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß vor die Reisende Wirths-Häuser gehalten werden, worinnen sie bey Tag und Nacht einkehren können, *L. 1. & L. nauta. ff. naut. caupon. & stabul. Blesendorf. in dissert. inaug. de hospitatura. c. 2. §. 3.*

Auch die Gaben des Verstandes und Glückes einem jeden offen stehen, und was der Welt gemein, allen gemein ist, *Reyger. in thesaur. pract. voc. Caupo. n. 3. welche Meinung billigen Bald. vol. 4. Conf. 463. n. 5. Schneidew. ad §. flumina. 2. Inst. de rer. divis. n. 14. Harpprecht. ad §. fin. Inst. de Obligat. quas. ex delict. n. 11. Pfeil. Conf. 202. n. 22. Walther. in Ennomia Metator. cap. 6. §. 28. Berlich. part. 1. decis. 5.*

Unter der Ampliation: Ob schon selbige kein öffentliches Wirths-Haus haben, *Berlich. d. l.*

Und mit folgender Limitation, es habe dann einer aus einem Privilegio oder Verjährung erlanget, daß er sich dieses Rechtes allein gebrauchen solle, *Harpprecht. & Berlich. n. ult. allwo er dieses Præjudicium des Schöppenstuhls zu Leipzig anführet:*

Sat sich *G. V.* unterfangen aus seinem Haus ein öffentlich Gasthaus zu machen, und allerley Reisende / in- und zwischen den Märkten / zu beherbergen: Ob nun wohl einem jeglichen sein Haus seines Gefallens zu ge-  
brau

brauchen / und bürgerliche Nahrung zu treiben frey stehet; dieweil ihr aber, eurem Vorgeben nach, mit einem sonderbahren *Privilegio* begnadet, und dasselbe über rechts bewehrte Zeit gebrauchet, so werdet ihr billig dabey gelassen / und mag euch zu Nachtheil gedachter G. N. aus seinem Hause kein öffentlich Wirths-Haus machen.  
D. R. W.

Können aber II.) heut zu Tage nach Gefallen neue Wirths-Häuser aufgerichtet werden?

Mit nichten, denn das Recht neue Wirths-Häuser aufzurichten gehöret 1.) heut zu Tage unter die Regalien, Tabor. *de jur. Cerevis. c. 2. §. 4. Mey. ad jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 12. n. 12. Fritsch. in thesaur. pract. Reygeri. voc. Camp. n. 2.*

Also darf auch 2.) heut zu Tage in denen Sächsischen Landen niemand ohne sonderbahre Erlaubniß der Obrigkeit eine neue Mühle bauen. Richt. *decis. 6. n. ult. & part. 3. decis. 131. Brunnem. ad L. 7. C. de servitut. Carpzov. part. 2. Const. 4. def. 10. n. 2. und daselbst Esbach, Schepliz. in promptuar. jur. tit. 37. §. 2. n. 4. & in Consuetud. March. part. 4. tit. 23.*

Weil heut zu Tage dieses Recht der hohen Landes-Obrigkeit zugeeignet wird. Hering. *de molend. quast. 9. Knipschildt. lib. 5. cap. 26. n. 36.*

Ja es kan auch 3.) derjenige so die Trift-Gerechtigkeit aus einem Schaafstall an vielen Orten hat, keinen neuen Schaafstall an dem Ort, wo zuvor keiner gestanden ist, aufbauen. Coler. *decis. 218. Berlich. part. 2. Concl. 49. n. 11. Knipschildt. lib. 2. c. 7. n. 86.*

Besonders 4.) wann dem Nachbar einiger Schaden dadurch

zunächset: Dahero haben die Leipziger ehemals gesprochen, wie Beat. in *sentent. defin. Saxon. Cent. tit. 18.* bezeuget:

Sat S. P. ein Erb: Kretschmar in seinem Dorffe G. der von Alters her gebrauet und geschencket hat / und habt ihr dabey ein Dorff liegen, und mit Gerichten / Obersten und niedersten / darinn kein Kretschmar gewest, und habt ihr einem eurem Manne in demselben Dorffe erlaubet, daß er fremd Bier euren Bauren und jedermanne / der darinn trincken wollen / schencken möge / und will S. P. solches nicht leiden / weil es seinem Kretschmar zu Schaden geschehe / so mag er solche Pinarrede wohl thun / und ihr möget in eurem Dorffe keinen solchen Kretschmar und Schenck:Stadt aufrichten, sondern seyd schuldig / den wieder abzustellen / und ihr möget euch mit eurem Vorbringen nicht behelffen / daß es den euren zu gemeinen Nutzen geschehe, daß ihr die Gerichte daselbst habet / und daß das Dorff bey keiner Stadt binnen einer Meilen liege / solch euer Fürhalten ist euch unhülfflich. V. R. W.

Allein III.) wird gefragt:

Ob man die Wirths = Häuser nicht an einen andern Ort verlegen könne?

Daß solches nicht geschehen kan, wird daher defendiret:

Weil das Recht Wirthschafft zu treiben ein dingliches Recht ist, welches auf einem gewissen Ort haftet, und von demselben nicht abgesondert werden kan. Blesendorf. *dissert. inaugural. de Hospitatura, cap. 2. §. 10.*

Doch

Doch daß Fürsten und Edelleute um besserer Bequemlichkeit willen die Wirths-Häuser von einem andern Ort in ihren District verlegen können, zweiffle ich nicht mit Richter. *vol. 1. part. 1. Conf. 56.* allwo Er, mit Voransetzung der *rationum dubitandi* und *decidendi*, diese Meinung mit einem *Præjudicio* so von der Juristen-Facultät zu Jena Anno 1664. gemacht worden, confirmiret, welches also lautet:

Auf vorgesezte *facti speciem*, so ihr uns zugeschicket, und euch desß Rechten darüber zu berichten gebetten, sprechen wir, nach fleißiger Verlesß: und Erwegung darauf vor Recht, daß ihr gestalten Sachen und Umständen nach, den streitigen Kretschmar, Gegentheils Einwendung ungeachtet, auf euren Grund und Boden zu bauen, und also den allbereit angelegten Bau zu vollführen befugt. V. R. W.

#### IV.) Wird gefragt:

Ob die Wirthhe alle Gäste aufzunehmen schuldig seyn?

Es scheint als wenn sich allhier die Befehze selbst widersprechen. *L. 1. §. 1. ff. Naut. Caupon. & stabul.* Wird die Frage mit *Nein*, und hingegen *L. un. §. ult. furt. advers. naut.* mit *Ja* beantwortet:

Welche die Doctores conciliiren wollen, indem sie einen Unterschied machen, ob sie das Wirths-Haus schon übernommen haben, oder nicht; In jenem Fall sagen gemeldte Doctores, daß die Wirthhe die Gäste nicht abweisen können, *d. l. un.* alleine in diesem Fall stehe es bey ihnen, ob sie die Gäste wollen aufnehmen oder nicht. Besiehe Schneidew. *ad §. ult.*

*Inst. de Obligat. qua ex quas. delicto. n. ult. Harpprecht. ibid. n. 8. Stamm. de servitut. person. lib. 2. cap. 16. n. 3. Mejer. in Colleg. Argent. ad tit. Naut. coupon. stabul. §. 8. Brunnemann. ad d. L. 1. ff. naut. coupon. stabul. n. 1.*

Ich Sorge aber, man könne hier sagen, die Distinction ist zwar gut, allein es fehlet die Application, deswegen, weil die Rechtsgelehrten *d. l. 1. §. 1.* von dem Fall verstehen, da einer noch bey sich überleget, ob er diese Lebens- Art erwehlen will oder nicht, da ihn doch der Text deutlich genug einen Wirth nennet, *d. l.* wer aber nur bey sich überleget, ob er diese Lebens- Art erwehlen wolle oder nicht, der ist noch kein Wirth, kan auch feiner genennet werden.

Dahero halte ich dafür (einem andern jedoch in seiner Meinung nicht vorzugreifen) man solle vielmehr einen Unterscheid machen, ob die Wirth die Gäste schon aufgenommen haben, oder aber noch aufnehmen sollen?

Ich meine aber, daß die Wirth nach dem Bürgerlichen Recht ordentlicher Weise alle Gäste aufzunehmen nicht schuldig seyen, sondern daß solches in ihren freyen Willen stehe, nach besagten *l. 1. §. 1.*

Daß sie aber selbige auch, wenn sie sie einmal eingenommen, nicht mehr verstoßen können, von welchem Fall vielleicht *L. un. §. ult. ff. furt. advers. naut.* redet.

Bey uns aber gehet dieses nicht an mit denenjenigen, die einen offenen Schild ausgehänget haben: *Bonifac. tract. de furt. §. 8. n. 18. Harpprecht. d. §. n. 8. Walther. de Metat. c. 6. §. 27. Knipschild. d. l. 5. c. 26. n. 21.*

Denn es scheint, als wenn diese gleichsam mit denen Fremden contrahirten, und weil sie das Schild ausgehänget, versprechen, sie wollen die Ankommende aufnehmen, und ihre bey sich habende Sachen wol verwahren. Dahero sie auch wieder ihren Willen die Gäste aufnehmen müssen. *Schneidew. Harpprecht. Stamm.*

Stamm. d. l. Heberl. in dissert. Inaugural. de libert. nat. al. restrict. §. 57.

Welches doch einige Limitation leidet.

1.) Im Fall, wann das Haus schon mit Gästen angefüllt ist: denn alsdann kan, wegen Menge der Gäste das Beherrbergungs- Recht billig abgeschlagen werden, nach dem Exempel der Notarien, welche, ob sie wol zu Verfertigung eines Instruments können gezwungen werden. *L. placuit. 4. C. de Collat. fund. patrimon.* Dennoch wegen vieler Erforderungen und Verrichtungen selbst mit Recht zu entschuldigen sind. Harpprecht, Walther. d. l. Tabor. in *Racemat. Crimin.* 7. §. 18.

2.) Leidet es eine Limitation bey denen Gästen, wenn sie entweder selbst, oder ihre Knechte und Rosse eine ansteckende Krankheit haben: da auch der so die Trift- Gerechtigkeit auf einen andern Acker hat, ein krankes Vieh nicht dahin auf die Weide führen darf, damit die andern nicht zugleich angestecket werden und umkommen.

Morbida namque pecus totum corrumpit  
ovile  
Ne maculet socias, est segreganda  
grege!

Ein ungesundes Schaff verderbt die ganze  
Heerde,  
Drum siehe, daß es bald davon geson-  
dert werde.

Welches Knipschild. *lib. 2. c. 7. n. 81.* Carpzov. *part. 2. Const. 41. def. 8.* und daselbst Esbach *n. 3. sub. fin.* mit mehrern vertheidigen.

V. Wird



## V. wird gefragt.

Wann denen Soldaten eine gewisse Stadt angewissen worden / allwo sie ihre Unterhaltung haben sollen / der Rath des Ortes aber schicket dieselbe in die Wirths-Häuser / ob die Wirththe den Rath belangen können / daß er ihnen die Unkosten vor die Unterhaltung derer Soldaten und die von den Soldaten zugefügte Schäden ersetzen solle?

Hier muß man insonderheit darauf sehen, 1.) was der Rath und die Wirththe wegen Einnehmung derer Soldaten mit einander abgeredet haben. *Mev. part. 3. decis. 63.*

2.) Wie es sonst gewöhnlich sey, und ob der Rath in eben dergleichen Begebenheit ehemals etwas gut gethan. *Mev. part. 3. decis. 64.* und alsdann können sich die Wirththe, bey so gestalten Sachen mit allem Recht an den Rath, als Administratoren der Stadt, halten, und von demselben die Unkosten, und Ersetzung des Schadens wieder begehren.

## VI. wird gefragt.

Ob ein Wirth die Einwohner zwingen könne / daß sie nur sein Bier / und kein fremdes kauffen sollen?

Mit nichten, denn zu freywilligen Handlungen, und die in eines eigenen Vermögen stehen, kan niemand gezwungen werden.

*Tessaur*

Teffaur. *decif.* 16. Tabor. *in* Barbof. *lib.* 6. *cap.* 3. *ax* 3. noch aus denenselben eine kräftige Obligation oder Besitz entstehen. Roland. a Valle *vol.* 3. *Conf.* 52. n. 32. Esbach. *ad* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 4. *def.* 11. *in* annex. *Consul.* n. 31.

Nun aber ist das Bier kauffen, ich kauffe es, wo ich wolle, eine solche Handlung, wie es aus Pistor. Rauchbar. Jason und Socin. beweiset Carpzov. *part.* 2. *Const.* 4. *def.* 11. n. 1. Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur.* *pract.* *voc.* *Caupo.* n. 9.

Derowegen kan einer auch nicht gezwungen werden, daß er nur in einem Wirths. Hause das Bier nehme, Carpzov. *d. l.* weil auch der, so eine Mühle hat, niemand zwingen kan, daß er nur in seiner Mühle maale. Boer. *decif.* 125. Vivius. *decif.* 493. n. 12. Mev. *part.* 1. *decif.* 60.

Noch der so einen Backofen hat, daß man nur in seinem Backofen backen solle. Surd. *vol.* 1. *Conf.* 127. Roland. a Valle. *Vol.* 3. *Conf.* 52. n. 31. *seqq.* Carpzov. *d. l.* Teffaur. *decif.* 16. n. 1. Knipschild. *de* *jur.* *Civit.* *lib.* 3. *cap.* 22. n. 64.

Wo man jedemoch VII.) fragen kan,

Ob man dieses Recht wieder die Einwohner verjähren könne?

Welche Frage mit JA beantwortet wird, wenn die Einwohner es bey besagtem Verbot bewenden lassen, und unterdessen das Bier an keinem andern Ort gekauffet haben, Carpzov. *lib.* 1. *Resp.* 66. Fritsch. *ad* Reyger. *thesaur.* *voc.* *caupo.* n. 9.

Allwo sie anmercken, daß wer in diesem Fall sich auf die Verjähung steiffen wolle, erweisen müsse 1.) daß das Verbot geschehen, 2.) daß es der Gegentheil damit beruhen lassen, 3.) die in Rechten bestimmte oder vorgeschriebene Zeit.

Et

Denn

Denn in denen *juribus incorporalibus*, ( dergleichen auch das Recht oder der Zwang, das Bier nur in einem Wirths-Haus zu kaffen, ist ) ist die quasi possess nichts anders, als der Gebrauch mit desjenigen Willen, wieder welchen die Verjährung vorgenommen wird. Menoch. *de retinend. possess. remed. 3. ex Interdict. Uti possidetis. n. 147.* Carpzov. *d. Resp. 66. n. 14.*

### VIII.) Wird gefragt:

Ob der Besitz / den man aus einem Verbot erlanget / daß das Bier an keinem andern Ort solle gekauffet werden / wieder alle nutz, oder nur wider diejenigen, denen es verboten worden?

Das erste wird bejahet mit Blesendorf. *dissert. Inaugur. de Hospitat. c. 2. §. 9.* Allwo er vom Verbot der Beherbergung diese Frage ventiliret, und dafür hält, es seye genug, wenn das Verbot nur an etliche ergangen sey, ob schon nicht an den meisten Theil, wann nur dergleichen Verbot dem ganzen Volk oder Stadt zu Ohren gekommen; oder auch an die meisten und keiner davon widersprochen hat, aus Bart. und Cravett. Blesendorf. *d. l. wann dieses die wahre und rechte Ursach ist, wird sie auch auf gegenwärtige Frage können appliciret werden.*

### IX.) Wird gefragt:

Ob dieses Recht mit XXXI. oder XL. Jahren nach dem Sächsischen Recht verjähret werde?

Antwort mit XXXI. Jahren VI. Wochen und III. Tagen, Carpzov. *d. Resp. 66.* welcher daselbst denen, die anderer Meinung

nung sind, gründlich antwortet, wie wir auch oben von der Verjährung des Brau-Rechtes gehandelt haben Part. I. C. 2.

Doch wann im Fall, da dieses Recht verjähret worden, die Wirthe kein gut Bier einlegen und ausschenken, so glaube ich gewiß, daß die Einwohner, solcher Verjährung ungeachtet, das Bier anderstwo kauffen dürffen:

Denn es scheint, als wenn hier einer dem andern verbunden sey; die Einwohner, daß sie das Bier kauffen; die Wirthe, daß sie gutes Bier verkauffen; wenn nun diese ihrer Obligation kein Genügen leisten, so können sie auch jene nicht zwingen, daß sie das Bier bey ihnen kauffen sollen.

Hiermit kommet das Quedlinburgische Statutum derer Becker mit diesen Worten überein:

Die Becker sollen die ganze Stadt mit allerhand Brod nothdürfftig versehen, und dasselbe auf gesetztes Gewicht zu backen verbunden seyn: Würde nun solches nicht erfolgen, so soll, so wohl Frembden, als Einheimischen, ohne Unterscheid, ob sie der Becker Innungs-Genossen sind oder nicht, Brod allhier auf den Kauff zu basen zugelassen werden. Quedlinb. Policey, Ordn. tit. 11. von Beckern. §. 3.

Wie auch derer Fleischer: mit diesen Worten;

Die Fleischer sollen insgesamt verpflichtet seyn, die Scharn mit allerhand guten Kind-Sammel- und Schweinen-Fleische, auch nach Gelegenheit der Zeit mit Lämmern- und Kalb-Fleisch, zur Nothdurfft zu versehen, oder bey verspürten Mangel, so oft sich derselbe begiebt, die Gilde mit 15. Thaler Straffe beleyet, und einem jeden das freye Schlachten zugelassen werden. Quedlinb. Policey, Ordn. tit. XI. von den Fleischhauern. §. 6.

Und dergleichen Gegen-Obligation scheint auch unter denen Dorff- Wirthen zu seyn, welche verbunden sind, daß sie das Bier nur in gewissen Städten und Aemtern kauffen,

Dann wann sie nicht so viel Bier brauen, als die Bauern zu ihrer Nothdurfft brauchen, kan man denen Wirthen nicht übel nehmen, wenn sie das Bier von andern Orten herführen.

### X.) Wird gefragt:

Ob die Wirthhe der Gäste Sachen behalten können / biß sie Essen / Trinken / Heu / Stroh / Stall-Geld / und Aufwartung bezahlet?

Allerdings, Coler. *de process. execut. part. 1. c. 2. n. 254.* Carpzov. *part. 2. const. 22. n. 6. & decis. 66.* Esbach. *in Carpzov. part. 1. Const. 30. def. 18. n. 5.* Richter. *decis. 77. n. 39. & de privileg. Credit. c. 4. sect. ult. n. 7. p. 471.* Struv. *de privat. vindict. cap. 6. §. 9. n. 9.* Negulanz. *de pignor. 4. membr. 2. part. n. 138.* Fritsch. *ad Reyger. thesaur. voc. Caupo. n. 7.*

Weil einem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß man vor die Reisende und Gäste Wirthshäuser halte, welche nicht nur das Benöthigte dargeben, *L. debet. ff. naut. caupon. stabular.* sondern auch vor die Sachen, so in Verwahrung gegeben werden, haften müssen.

Derowegen ist es auch billig, daß ihnen in andern Stücken wiederum geholffen werde, absonderlich, daß ein jeder dieselben geschwind und ohne langen Process bezahle, damit sie nicht, aus Überdruß, von ihrem Vornehmen abstehen, und hernach andere reisende Personen einzunehmen sich weigern. *Mev. de arrest. c. 6. n. 42. 43.* Blesendorf. *d. dissert. C. 4. §. 1.*

Es scheint zwar im Wege zu stehen,

1.) Daß es eine Art der Execution sey, welche die letzte Gerichtliche Handlung und keiner Privat-Person erlaubet seyn soll:

2.) Daß

2.) Daß der Wirth kein stillschweigend Unterpfand habe.  
Alleine auf diese Einwürffe antworten D. Richter. *d. decis.*  
77. und Blesendorf. *d. l.*

Und zwar auf den 1.) daß die Innenbehaltung keinesweges eine Art der Execution sey, weil er Wirth das, was er behält, schon in Händen hat, welches er durch die Execution kaum so geschwind erlangen würde.

Auf den 2.) Einwurff wird geantwortet, daß das Recht etc was innen zu behalten, von dem Unterpfand gar weit unterschieden ist, und kan ohne Pfand, wegen einer Schuld, darzu sich einer nur mit einer Handschrift verbindlich gemacht, exerciret werden, Carpz. *d. decis.* 66. Brunneman. *ad L. iii. C. etiam obshirograph. deb. pign. retiner. poss. n. 6.*

Endlich wird XI.) gefragt:

Ob die Wirthe gehalten sind, den Schaden so  
in dem Wirths-Hause geschehen, zu  
ersetzen?

Diese Frage nun desto besser zu erklären, hat man zu sehen,

1.) Wer den Schaden gethan?

2.) Wie solcher geschehen?

1.) Ob ihn der Wirth selbst, oder jemand aus dessen Familie, oder aber ein gar Frembder gethan?

Wenn der Wirth den Schaden selbst verursacht, so ist er ohne Zweifel selbst gehalten, und zwar, wenn er selbst gestohlen, *actione furti*, oder *actione L. Aquilæ*, wenn ein anderer den Schaden gethan; Struv. *in Syntagmat. jurisprud. tit. Naut. canon. stabul. exercit. 8. §. 118.*

Dahero auch, wann ein Reisender dem Wirth einen Kasten, Beutel, Mantel, Sack oder Felleisen, verschlossen und versiegelt, in Verwahrung gegeben; dieser aber solches eröffnet wiederum eingehändiget, wird der Reisende wegen derer entwendeten und entzogenen Sachen ad Juramentum in litem gelassen. Stamm. *de servitut. person. lib. 2. c. 16. §. 19.* Bonifac. *tract. de furt. §. 8. n. 25.* Harpprecht, *ad §. ult. Inst. de Obligat. qua ex quas. delict. nascunt. n. 14.* Schneidew. *ibid. n. 5.* Muscard. *de probat. vol. 1. Concl. 507.*

Es erzehlet Philander a Sittwald. *in part. 5. vision. 1. p. 307.* ein Exempel eines sehr treulosen Wirthes, welcher eines Kauffmanns Mantel, Sack eröffnet, und die Specification derer darinnen enthaltenen Gelder weggenommen, auch solchen wiederum zugenehet; Als nun der Kauffmann schon etliche Meil. weg von diesem Wirths. Haus entfernet war, hat der Wirth denselben mit gewaffneter Hand eingeholet und zurück gebracht, als einen Dieb angeklaget, und dieses sein gottloses Vorgeben zu beweisen, die Specification, so mit dem Geld, das im Mantel, Sack war, überein kam, vorgezeiget; worauf der Kauffmann bey nahe als ein Dieb wäre verurtheilet worden, wo nicht der Satan seine Unschuld so wunderbahrer Weise an das Licht gebracht hätte, denn dieser verleitete den Wirth so weit, daß er einen Meinen End begienge, worauf er in jedermans Gegenwart von dem Satan in die Luft geführet, und der Kauffmann losgesprochen worden.

Wann aber der Schade von einem aus seiner Familie, oder von dessen Bedienten geschehen, ist der Wirth gleichfalls gehalten, wegen der zugerechneten Schuld; Indem ihm zugeschrieben wird, daß er untreue und nachlässige Bedienten hat, Struv. *d. 1.*

Er ist aber den Schaden, den ein gleichfalls Reisender oder Frembder einem andern Reisenden oder Frembden zugefüget, nicht zu ersetzen schuldig. *L. 6. §. 3. ff. naut. coupon. stabul. Struv. d. 1.*

2.) Ist in Ansehung der Art und Weise ein Unterscheid zu machen, ob der Schaden aus Fahrlässigkeit der Familie, oder ohne derselben Schuld und von ohngefähr geschehen sey.

In jenem Fall ist der Wirth gehalten; in diesem aber nicht, Stamm. d. l.

Wann nur vor der ohngefahren Begebenheit keine Schuld da gewesen, welches, wie oft es sich zutrage Petr. de Ferrar. in Pract. Pap. tit. 32. gloss. 2. n. 9. lehret. Stamm. d. l. n. 29. allwo er auch von dem Schaden, so durch Feuer, Diebstahl, oder auf andere Weise, zugefüget worden, weitläufftiger handelt.

Hieraus kan auch die XII.) Frage decidiret werden.

**Wer den Schaden zu ersetzen schuldig sey / wenn bey einem öffentlichen Tumult und Aufruhr / Denen Reisenden dergleichen zugefüget worden?**

Weil dieses als ein ohngefährer Zufall anzusehen, so ist der Wirth keinesweges darzu verbunden. Klock. vol. 3. Conf. 135. n. 11. seqq.

Alleine indem ich mich erinnere, daß ich von dem Recht Wirthschafft zu treiben nicht ex professo, sondern nur incidenter, und in so ferne es mit dem Brau-Recht nahe verwandt ist, handeln wollen, ruffe ich mit dem Poeten aus:

**Claudite jam rivos, pueri, sat prata bibere.**

Demnach ich nun von dem Brau-Recht, 1.) so ferne es *constituirt* werden soll / oder 2.) bereits *constituirt* ist / auch wie 3.) sich selbiges endiget / und 4.) von denen Rechten so eiznige Gleichheit mit selbigem haben / ob wol nicht so vollkommen



men, als ich gefollt, sondern so gut mirs möglich gewesen, gehandelt, mithin die in dem Vortrag beliebte Ordnung absolvirt, als schliesse ich hiermit diesen Tractat.

Und dancke meinem GOTT, daß mirs so wol  
gediehen,  
Indem Er Krafft und Stärck, zur Arbeit mir  
verliehen;  
Der dreyfach heilige GOTT, das grosse Drey  
und Ein,  
Soll stets mit Ruhm und Preis, von uns verehret seyn.



Alpha.